

Rahmenvereinbarung zwischen biologisch bewirtschafteten Flächen- und Beerenkulturen und integriert bewirtschafteten Obstkulturen

In der letzten Woche wurde die „Rahmenvereinbarung von Maßnahmen im Grenzbereich zwischen biologisch bewirtschafteten Flächen- und Beerenkulturen und integriert bewirtschafteten Obstkulturen“ unterzeichnet und damit um ein weiteres Jahr verlängert. Das Dokument wurde von Landesrat Schuler und den folgenden Organisationen unterzeichnet: VI.P, Bioland, Bund Alternativer Anbauer, Arbeitsgemeinschaft für die Biologisch-Dynamische Wirtschaftsweise Sektion Südtirol, Versuchszentrum Laimburg und Südtiroler Beratungsring für Obst- und Weinbau.

Die Rahmenvereinbarung hat das Ziel, Abdrift auf biologisch bewirtschaftete Flächen- und Beerenkulturen zu vermeiden. Sie dient als Risikomanagementmaßnahme zur Vermeidung einer Kontamination von Pflanzen, Pflanzenteilen oder Früchten auf den biologisch bewirtschafteten Flächen mit unzulässigen Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffen. Dadurch soll ein konfliktfreies Nebeneinander von benachbarten biologisch und integriert wirtschaftenden Produzenten erreicht werden.

Was hat sich geändert?

Im Vergleich zur Vereinbarung des Vorjahres wurden einige Anpassungen vorgenommen. In den integriert bewirtschafteten Obstflächen, die an biologisch bewirtschaftete Futter-, Gemüse-, Getreide-, Beeren- oder Kräuteraanbauflächen grenzen, wird auf die Anwendung der Wirkstoffe Chlorpyrifos-Ethyl, Chlorpyrifos-Methyl und ab 3. Mai auf Fluazinam verzichtet. Bis **zum 3. Mai** ist in den betroffenen Anlagen also der Einsatz von Fluazinam (z. B. Nando Maxi) gestattet.

Bei den Behandlungen müssen alle gesetzlich vorgeschriebenen **abdriftmindernden Maßnahmen** angewandt werden, wie sie im Beschluss Nr. 141 der

Landesregierung vom 3. März 2020 zu den zusätzlichen Bestimmungen zur nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln angeführt sind. Der gesamte Text des Beschlusses Nr. 141 kann auf unserer Homepage unter www.beratungsring.org im Bereich „Pflanzenschutz/Merkblätter“ eingesehen und heruntergeladen werden.

Entlang der Grundstücksgrenze zwischen den biologisch bewirtschafteten Futter-, Gemüse-, Getreide-, Beeren- oder Kräuteraanbauflächen und den integriert bewirtschafteten Obstflächen, muss vom integriert wirtschaftenden Landwirt bei Neuanlagen eine **Hecke** als Barriere gegen die Abdrift errichtet werden. Laut Beschluss Nr. 141 vom 3. März 2020 sind von der Verpflichtung zur Errichtung der Hecke jene Betriebsinhaber ausgenommen, die schriftlich im beidseitigen Einverständnis auf die Errichtung einer Hecke verzichtet haben.

Auch heuer ist es für die Anwender von Pflanzenschutzmitteln wieder verpflichtend, eine **Veranstaltung zur praktischen Einweisung** in die richtige Anwendung bzw. Einstellung des Sprühgerätes teilzunehmen. Wegen der aktuellen Auflagen im Zuge des Coronavirus werden diese von uns aber erst zu einem späteren Zeitpunkt angeboten.

Allgemein

Das Versuchszentrum Laimburg wird auch heuer wieder ein **Monitoring** durchführen um festzustellen, wie sich die vereinbarten Maßnahmen auswirken.

Die Biobauern, welche an die integriert bewirtschafteten Obstflächen angrenzen, müssen über den **Erntetermin** ihrer Kulturen rechtzeitig (mindestens drei Wochen vorher) schriftlich (z. B. SMS, WhatsApp, usw.) informieren.